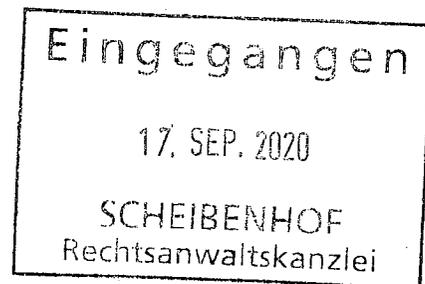
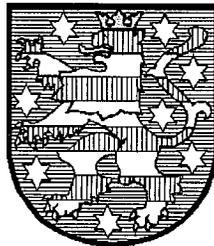


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **28. August 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.01.2019 verpflichtet, den

Kläger als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 24.08.1988 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste am 24.06.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 13.08.2018 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 15.08.2018 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen Folgendes aus: Er habe mit seinem Vater in dessen Haus in Karaj gewohnt. Seine Mutter und seine drei Geschwister würden weiter im Iran wohnen. In seinem Visum stehe, er sei verheiratet, aber das habe der Schlepper nur erfunden - er sei ledig. Er habe nach seinem Bachelor-Abschluss ein Diplom als Mechaniker erworben und im Iran Kartenzahlungsgeräte in Geschäften installiert und repariert sowie seinem Vater in dessen Geschäft ausgeholfen. Seine wirtschaftliche Situation sei gut gewesen. Die Ausreisekosten in Höhe von ca. 85 Millionen Toman habe er zum Teil selbst, zum größeren Teil sein Vater bezahlt. Ausreisegrund sei gewesen, dass er im Iran zum Christentum übergetreten sei. Ein Kunde seines Vaters, Aria, sei Mitglied von der Gruppe von Ustad Taheri gewesen. Nachdem er von der Polizei wegen Verstoßes gegen die Regeln des Ramadan verhaftet, drei Tage inhaftiert und geschlagen worden sei, habe er den Glauben an den Islam verloren. Er sei von Aria zu den Treffen und Seminare der Ustad Taheri mitgenommen worden. Dabei sei auch aus der Bibel zitiert worden. Er habe die Einladung von Aria angenommen und mit

ihm Hauskirchentreffen besucht. Die Hauskirchentreffen seien immer an demselben Ort gewesen, etwa alle zwei Wochen am Abend. Es habe keine Sicherheitsvorkehrungen gegeben, aber man habe nur mit einem Mitglied der Gemeinde, das vertrauenswürdig sei, mitkommen dürfen. Da er von den christlichen Texten nicht alles verstand, habe er, nach erteilter Erlaubnis des Priesters, Audiodateien von den Gottesdiensten aufgenommen. Andere Gemeindemitglieder hätten diese auch haben wollen. Deswegen habe der Antragsteller die Audiodateien zu Hause auf CD gebrannt und verteilt. Anfang April 2018 seien Leute vom Finanzamt im Geschäft seines Vaters gewesen. Sie hätte dort u.a. seinen Laptop mitgenommen, mit allen Daten darauf. Sein Vater habe nach dem Laptop gefragt und er habe bei den Behörden Akteneinsicht erhalten. In der Akte sei auch eine Ladung für ihn (den Kläger) zum 15.04.2018 gewesen. Der Vater habe diese Ladung nur gesehen, aber nicht ausgehändigt bekommen. Er (der Kläger) hätte am 14.04. bzw. 15.04.2018 bei der Polizei erscheinen sollen, sei aber nicht hingegangen. Sein Vater habe ihn daraufhin zu einem Freund nach Teheran geschickt. Eine Woche später sei die Polizei zu seinem Vater gekommen und habe nach ihm gefragt. Zwar habe sein Vater - wohl aus Sorge - gemeint, die Polizei sei nicht nochmals dort gewesen, er sei sich aber einhundertprozentig sicher, dass der Staat ihn weiterhin suchen würde. Er selbst habe nur den Pastor und Aria aus der Gemeinde gekannt.

Sein Vater habe dann einen Schlepper organisiert und er sei zur deutschen Botschaft nach Teheran gegangen, habe Fingerabdrücke abgegeben und habe das gesagt, was der Schlepper ihm vorgegeben gehabt habe, nämlich dass er das Visum benötige, weil er die Cebit besuchen wolle. Er sei mit seinem Pass und dem deutschen Visum über den Iman-Khomeini Flughafen von Teheran am 24.06.2018 nach Deutschland geflogen. Den Pass habe er aus Angst zerrissen. Die Cebit habe vom 11.06.2018 bis zum 15.06.2018 in Hannover stattgefunden.

Er trug weiter vor, er sei zum Christentum konvertiert, weil man im Iran nicht konfessionslos sein könne. Auf Nachfrage, dass Konversion zum Christentum mit höherer Strafe belegt sei, erwiderte er, man könne im Iran nicht ohne Religion sein, weil man immer nach seiner Religion gefragt werde. Er habe sein Leben finden wollen. Am Islam störten ihn die vielen Verbote, z.B. zum Essen und dass Frauen nicht dieselben Rechte hätten wie die Männer. Er gehe in Deutschland in zwei verschiedene Kirchen und lese in der Bibel.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 02.01.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß

§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 08.01.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 09.01.2019 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.01.2019 zu verpflichten,

ihn als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen,

hilfsweise,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Konversion zum christlichen Glauben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im streitgegenständlichen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 23.01.2019 auf den Einzelrichter übertragen; mit Beschluss vom 19.11.2019 wurde seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten stattgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 01.05.2020), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 17.08.2020 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2020 wurde der Kläger angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch sowohl auf die Anerkennung als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, als auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach

§ 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners

zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte

von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1.1. Davon ausgehend hat der Kläger weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigten, er habe seine Heimat Iran bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen. Das gilt vor allem für seine Schilderung der bereits im Iran erfolgten (innerlichen) Konversion zum Christentum und die hierdurch bedingten Probleme mit den Sicherheitsbehörden. Zwar hält das Gericht den Umstand, dass der Kläger sich bereits im Iran mit dem Christentum befasst hat und dies auch der Grund seiner Ausreise gewesen sein mag für durchaus nachvollziehbar - vor allem im Hinblick auf seine nunmehrige tiefgreifende Hinwendung zu dieser Religion. Allerdings erscheint der Vortrag über das Auffinden christlicher Audiodateien auf seinem Privatlaptop im Geschäft seines Vaters, zu konstruiert, vage und wenig

lebensnah als dass das Gericht hier von einem tatsächlich erlebten und sich so zugetragenem Sachverhalt auszugehen gewillt ist.

1.2. Allerdings kann der Kläger sich jedenfalls aufgrund seiner erfolgten Konversion zum Christentum auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund im Sinne von § 28 Abs. 1a AsylG berufen. Er befindet sich aus begründeter Furch vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Bei der Frage, ob einem Ausländer eine Verfolgung in Form einer schwerwiegenden Verletzung seiner Religionsfreiheit droht, geht die Rechtsprechung von folgenden Grundsätzen aus (vgl. hierzu VG Stuttgart, U. v. 26.03.2018 - A 11 K 5550/17, Rdnr. 43 ff. im Anschluss an BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rdnr. 24 ff., welches auf EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, NVwZ 2012, 1612, Bezug nimmt; die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze bestätigend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 03.04.2020 - 2 BvR1838/15 -, juris):

Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 EMRK) im Sinne von § 3a AsylG darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Ausländers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 24). Denn vom Schutzbereich der durch § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG geschützten Religionsfreiheit wird auch die in die Öffentlichkeit wirkende Praktizierung der Religion erfasst einschließlich des Rechts, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet; es kommt auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Gläubigen an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. EuGH, a. a. O., juris; BVerwG, a. a. O., juris).

Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCH gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

kann eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen, wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland tatsächliche Gefahr läuft, verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Auch der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung in seinem Herkunftsland kann die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25 f.). Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Die erforderliche Schwere in objektiver Hinsicht kann insbesondere erreicht sein, wenn dem Antragsteller durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an; denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Darüber hinaus ist die im Fall der Religionsausübung drohende Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben sowie der (physischen) Freiheit hinreichend schwerwiegend, um die Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung zu bewerten (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25).

In subjektiver Hinsicht ist maßgebend, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist. Dabei kommt es auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 29 f.). Es reicht somit nicht aus, dass der Antragsteller eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 31.).

Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 - , juris, Rdnr. 14). Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Antragstellers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Beruft sich der Antragsteller auf eine Ver-

folungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Antragstellers prägt. In diesem Zusammenhang kann von einem Erwachsenen im Regelfall erwartet werden, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Nicht ausreichend ist - und dies folgt aus dem Beschriebenen - der bloße formale, kirchenrechtlich wirksam vollzogene Übertritt zum Christentum durch die Taufe. Denn dieser Akt allein belegt noch nicht die erforderliche identitätsprägende feste Überzeugung und den religiösen Einstellungswandel. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 03.04.2020 (Az.: 2 BvR 1838/15, juris, Rdnr.38) zwar klar, dass eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben auch ohne eine Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft vorliegen kann. Allerdings setzt dies voraus, dass aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung: 03.07.2018, S. 42 ff.) stellt sich die Situation für Christen im Iran wie folgt dar: Es gehören etwa 99 % der Menschen im Iran dem Islam an. Dieser ist in seiner schiitischen Prägung Staatsreligion. Nach der iranischen Verfassung (Art. 13) dürfen gleichwohl anerkannte "Buchreligionen" (Christen, Juden, Zoroastrier) ihren Glauben im Land relativ frei ausüben. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als "mohareb" (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von etwa 100.000 bis 300.000 Christen im Iran, davon die meisten armenischer und assyrischer Volkszugehörigkeit. Armenische Christen können, solange sie sich an die Gesetze der Islamischen Republik halten, ihren Glauben relativ frei ausüben; sie gehören zu den anerkannten religiösen Minderheiten. Es gibt Kirchen, die auch von außen als solche erkennbar sind; religiöse Riten und Zeremonien dürfen

abgehalten, Ehen nach deren Glauben geschlossen werden. Einzig verboten ist auch ihnen das Missionieren. Verboten ist als Kehrseite hierzu die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, weshalb die iranische Regierung auch nur die assyrischen und armenischen Christen anerkennt; deren Familien waren bereits vor der islamischen Religion im Jahr 1979 im Land. Apostasie ist mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Zwar ist der Tatbestand im iranischen Strafgesetzbuch nicht definiert, die Verfassung sieht aber vor, dass die Jurisprudenz derartige Lücken zu schließen hat. Dabei halten sich die Richter im Regelfall an die sehr strengen Auslegungen auf Basis der Ansichten konservativer Geistlicher wie dem Staatsgründer Ayatollah Khomeini, der für die Abkehr vom Islam die Todesstrafe verlangt hat (s. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertiten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018, S. 6). Christliche Konvertiten werden normalerweise nicht wegen Apostasie bestraft, sondern Fälle von Konversion werden als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit, sogar als politische Angelegenheit, angesehen und vor den Revolutionsgerichten verhandelt (s. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Islam, Stand: Dezember 2017, S. 13; SFH, a. a. O., S. 10). Beispielhaft gibt es bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren Hinweise darauf, dass Apostasie der eigentliche Verurteilungsgrund war; hingegen wurden im Jahr 2016 25 Sunniten (davon 22 Kurden) unter anderem wegen "Waffenaufnahme gegen Gott" exekutiert. Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum Christentum weiter zu. Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein, christliche Bibeln werden häufig konfisziert, Verlage werden unter Druck gesetzt, entsprechendes nicht zu drucken. Im Iran konvertierte Personen nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion Abstand, behalten ihre muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als Muslime auf. Um zum Islam zurückzukehren, muss die betreffende Person dies glaubhaft versichern. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Ausland Konvertierte im Iran wegen Apostasie verfolgt werden. Einige Geistliche, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt und ermordet worden sind, waren im Ausland konvertiert. Konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivität in Bezug auf das Christentum setzen, werden für die Behörden nicht von Interesse sein. Wenn der Konvertit hingegen schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann das anders sein. Konvertiten, die ihre Konversion allerdings öffentlich machen, können sich Problemen gegenüber sehen. Die

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH, a. a. O., S. 6) berichtet von einer Quelle, laut der Konvertiten als "Instrumente des Westens" wahrgenommen würden. Nach der "grünen Revolution" von 2009 hätte sich eine behördliche "Paranoia" gegen Christen entwickelt, da diese als Vertreter des "Freiheits-Gedankens" stünden. Je mehr sich das Land geöffnet habe, desto stärker seien die Behörden gegen solches Gedankengut vorgegangen. Aktivitäten im Zusammenhang mit Konversion würden daher auch als politische Aktivität behandelt, als Annäherung an den Westen und Protest gegen das System. Es würde von willkürlichen Verhaftungen von Konvertiten durch die iranischen Behörden berichtet; im Dezember hätten rund 90 christliche Personen wegen ihrer religiösen Tätigkeiten oder ihres Glaubens in Untersuchungshaft gesessen (SFH, a. a. O., S. 8). Verschiedene Quellen würden berichten, dass als Bedingungen für die Haftentlassung Konvertiten eine Kautionszahlung bezahlen müssten, ihren Glauben verleugnen, sich als Informant betätigen und/oder das Land verlassen müssten; sie würden observiert, könnten ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten (SFH, a. a. O., S. 9).

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass iranischen Staatsangehörigen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind unabhängig davon, ob dies im Iran selbst oder im Ausland erfolgte, religiöse Verfolgung durch den iranischen Staat drohen kann. Der bloß formale Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt zwar regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer asylrechtsrelevanten Verfolgung durch iranische Stellen. Es genügt auch nicht, dass das christliche Leben der iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wurde, etwa indem sie diesen über soziale Medien kommunizieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10, Iran, 3/2019, S. 11). Im Einzelfall jedoch, namentlich dann, wenn sich der vollzogene Glaubenswechsel für den Betroffenen als Inbegriff einer identitätsprägenden festen Überzeugung darstellt, der eine unterdrückte religiöse Betätigung diametral zuwider liefe, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt wird.

Nachdem das Gericht den Kläger in der mündlichen Verhandlung umfassend zu seiner Konversion befragt hat, ist es von seiner ernsthaften und bindend prägenden Hinwendung zum Christentum überzeugt. In seinem Fall läge auch die erforderliche subjektive Verletzung der Religionsfreiheit vor, weil es unverzichtbarer Bestandteil seiner Glaubenspraxis ist, sich mit Gemeindemitgliedern auszutauschen und sich in der Gemeinde einzubringen, täglich in der Bibel zu lesen und vor allem Gottesdienste zu besuchen. Hinzu kommt, dass er durchaus eine herausragende Stellung insofern einnimmt, als er selbst aktiv eine Glaubensverbreitung und -

festigung initiiert; in diesem Zusammenhang hat er beispielsweise einen Bibelkreis mit iranischen Konvertiten gebildet, als dessen „Verantwortlicher“ er angesehen werden kann.

Unabhängig davon, dass das Gericht die Ausführungen des Klägers zu seiner angeblichen Vorverfolgung für jedenfalls überzogen und gesteigert erachtet, sie im Ergebnis in der vorgetragenen Art mithin nicht glaubt, geht es davon aus, dass zumindest einzelne Geschehnisse den Tatsachen entsprechen. So erklärte er beispielsweise, wie bereits vor dem Bundesamt, dass er - in welcher Art letztlich auch immer - Kontakt zu Anhängern der - im Iran ebenfalls verbotenen - Lehren des Dr. Taheri, spiritueller Lehrer alternativer Heilmethoden, gehabt habe. Zudem gab er an, dass seine Familie weder streng religiös, noch sonst konservativ sei; so sei er auch nicht aufgewachsen. Insoweit konnte er zur Überzeugung des Gerichts dartun, nie sonderlich mit dem Islam, in den er hineingeboren worden ist, verbunden gewesen zu sein. Hierzu erklärte er auch, dass ihm bereits in seiner Jugend die heuchlerische Art der Regierungspersonen in Bezug auf den Islam aufgefallen sei; diese würden sich nicht an ihre eigenen Regeln halten, dem Volk aber genau dies oktroyierten.

Der Kläger konnte schließlich glaubhaft machen, mit den zentralen Inhalten seines Glaubens vertraut zu sein und sich vor allem auch reflektiert damit auseinander gesetzt zu haben, indem er etwa für ihn beeindruckende Bibelstellen wider gab und in das Verhältnis zu seinem eigenen Lebenslauf setzte. Er erklärte insoweit beispielsweise, das Christentum sei für ihn ein Weg, und zwar der einzig wahre. Man müsse sich auch zunächst mit christlichen Lehren auseinandersetzen, bevor man sich zu diesem Glauben bekenne, weil man nur auf diese Weise den Nachteilen gegenwärtig würde, die ein Leben ohne den christlichen Glauben mit sich bringe. Weiterhin gab er an, regelmäßig die Gottesdienste des ihn begleitenden Pfarrers zu besuchen. Dies sei so organisiert, dass die zu besprechenden Themen vorab bekannt gegeben würden, um eine Übersetzung ins Persische sowie eine Befassung zu ermöglichen.

Besonders wichtig sei für ihn die Gemeinschaft der Gläubigen. Jesus Christus habe gesagt, dass Gott die Kirche auf lebendige Steine gebaut habe; er verstehe sich als einer dieser Steine; seit 2 Jahren lebe er gemeinsam mit seinen Brüdern und Schwestern in der Gemeinde.

Hinzu kommt schließlich, dass der Kläger umfassend dargelegt hat, sich aktiv um die Verbreitung und Vertiefung seines christlichen Glaubens zu bemühen. Er habe eine Gruppe iranischer Konvertiten mit mittlerweile etwa 30 Mitgliedern zusammengebracht, die sich wöchentlich treffe und bestimmte christliche Themen bespreche. Er selbst sei der Initiator und referiere auch von Zeit zu Zeit über bestimmte Themen. Außerdem habe er in diesem Zusammenhang auch eine Gruppe auf whatsapp erstellt, in der man sich austausche. Darüber hinaus befinde sich

auch seine Cousine in Deutschland, die einer Gemeinde in Bergisch-Gladbach angehört; dort gebe er einen persischsprachigen Priester, dessen aufgezeichnete Predigten er zur Verfügung gestellt bekomme und in seiner Gruppe präsentiere.

Das Gericht ist schließlich davon überzeugt, dass dem Kläger auch in subjektiver Hinsicht im Iran mit einer menschenrechtswidrigen Verletzung seiner Religionsfreiheit rechnen müsste. Er hat im Rahmen seiner Anhörung angegeben, über seinen Glauben auch im Iran sprechen zu wollen. Ein Indiz für die Richtigkeit besteht bereits darin, dass der Kläger seinen angenommenen Glauben ganz offensichtlich als kommunikativen Prozess begreift. Er besucht, wie erwähnt, regelmäßig Gottesdienste und Hauskreise und organisiert diese sogar selbst. Im Ergebnis wäre es ihm im Herkunftsland nicht möglich, seine Religion entsprechend seines religiösen Selbstverständnis auszuüben, ohne der Gefahr einer Verfolgung durch (vor allem) staatliche Akteure ausgesetzt zu sein.

Dem Kläger steht keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass die entsprechenden Gefahren von Islam zum Christentum konvertierten Iranern landesweit drohen.

1.3 Aus denselben Gründen steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. § 2 AsylG zu, dessen Voraussetzungen denen des Anspruchs auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 12.12.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Quaas